



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 26.04.2023 – Auszug aus Drucksache 18/28873 –**

### **Frage Nummer 35 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter <b>Benjamin Adjei</b> (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ- NEN)	Ich frage die Staatsregierung, wie viele Rückforderungsschreiben wurden an Soforthilfe-Empfängerinnen und Soforthilfe-Empfänger in München verschickt, wie viele der Soforthilfe-Empfängerinnen und Soforthilfe-Empfänger in München haben bereits Rückzahlungen geleistet und in welchen Summen wurden diese Rückforderungen in München bereits beglichen?
--	---

### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Die Staatsregierung kommt Unternehmen und Selbstständigen, die Corona-Soforthilfen ganz oder teilweise zurückerstatten sollen, weitestmöglich entgegen. Die Maxime lautet: Niemand soll durch die Rückzahlung in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Schon bisher galt: Wenn zu viel erhaltene Soforthilfe aus wirtschaftlichen Gründen nicht fristgerecht bis 30. Juni zurückgezahlt werden kann, sind großzügige Ratenzahlungen von bis zu 24 Monaten – im Einzelfall auch länger – möglich. Die Ratenzahlungen können spätestens ab 1. Juni über die Online-Plattform beantragt werden.

Zusätzlich hat die Staatsregierung einheitliche Eckpunkte für den Erlass der Rückzahlungsforderung beschlossen. Grundsätzlich ist ein Erlass immer dann möglich, wenn eine Rückzahlung die wirtschaftliche Existenz bedroht. Als grobe Faustregel gilt: Wenn das tatsächlich von einem Betrieb erzielte Ergebnis nach Steuern in dem Bereich unter 25.000 (Alleinstehender ohne Unterhaltspflichtige) bzw. bis 30.000 Euro (mit einem Unterhaltspflichtigen) liegt, ist ein Erlass oder zumindest Teilerlass wegen Existenzgefährdung grundsätzlich möglich. Mit den Eckpunkten schöpft Bayern seine rechtlichen Spielräume zugunsten der Betroffenen aus.

Die Soforthilfe-Empfängerinnen und Empfänger wurden Ende November angeschrieben, um an die Pflicht zur nachträglichen Überprüfung der bei Antragstellung getroffenen Prognose zum Liquiditätsengpass und ggf. Rückzahlung zu viel erhaltener Soforthilfe zu erinnern. Es handelt sich um keine Rückforderung, sondern um eine eigenständige Überprüfung, die durch den Soforthilfe-Empfänger bis zum 30.06.2023 erfolgen muss.

Insgesamt (natürliche und nicht-natürliche Personen) wurden ca. 34 000 Erinnerungsschreiben an Soforthilfe-Empfängerinnen und Empfänger in München versendet.

Vor Beginn des Erinnerungsverfahrens sind ca. 4 100 Rückzahlungen in Höhe von ca. 23 Mio. Euro für das Stadtgebiet München erfolgt. Im laufenden Verfahren sind bisher insgesamt (natürliche und nicht-natürliche Personen) ca. 2 900 Rückzahlungen in Höhe von ca. 13 Mio. Euro für das Stadtgebiet München erfolgt. Zusätzlich hierzu laufen bereits vor dem Erinnerungsverfahren vereinbarte Ratenzahlungen, aber auch im Onlinesystem bisher nicht erfassbare (weder in der Anzahl noch der Höhe der Rückzahlung) Ratenzahlungen ohne vorheriger Ratenvereinbarung mit der Landeshauptstadt München (zuständige Bewilligungsstelle), weshalb zum ausstehenden Betrag keine belastbare Aussage möglich ist. Zudem haben die Soforthilfe-Empfängerinnen und Empfänger für ihre Rückmeldung und ggf. auch Rückzahlung Zeit bis zum 30.06.2023, weshalb von vielen Soforthilfe-Empfängerinnen und Empfängern die Rückmeldung noch aussteht.